

ZEICHENERKLÄRUNG

	RENDE DES WIRKUNGSBEREICHES
	FLURGRENZEN
	ZWINGENDE BAULINIE
	BAUGRENZE
	ÖFFENTL. STRASSEN UND WEGE
	ZUFAHRTSVERBOT
	SICHTWINKEL
	PRIVATE WEGE UND HÖFFLÄCHEN
	ÖFFENTLICHES GRÜN
	PRIVATE GRÜN
	GEWÄSSER
	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
	BAUDENKMAL
	ÖFFENTL. UND PRIVATE SONDERNUTZUNG
	VORHANDENE BAUTEN
	FÜRSTRICHTUNG U. GESCHOSSZAHL
	GARAGEN
	EINSTELLPLÄTZE
	PARKPLÄTZE
	ÖFFENTLICHE SONDERBAUTEN
	PRIVATE SONDERBAUTEN
	EINBAHNVERKEHR
	BAUGEBIETSGRENZE

AUF GRUND DER NACH § 2(10) BBauG ERLASSENEN VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE VOM 26 JUNI 1962 WIRD FÜR DEN WIRKUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT:

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG:
- 1. ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA)
 - 2. MISCHGEBIET (MI)
- AUSNAHMEN NACH § 4(3) 2+6 SIND BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
- AUSNAHMEN NACH § 6(3) SIND BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

SOWEIT BAULINIEN UND GESCHOSSZAHLEN NICHT EINE GERINGERE AUSNUTZUNG FESTSETZEN:

	ZU 1			ZU 2	
BEI VOLLGESCHOSSEN:	1	2	3	1	2
GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)	0.4	0.4	0.3	0.6	0.6
GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)	0.4	0.6	0.7	0.6	0.8

ZAHL DER VÖLLGESCHOSS: DIE IM PLAN FESTGESETZTEN GESCHOSSZAHLEN SIND HÖCHSTMASSE. HINTERGEBÄUDE DÜRFEN, SOWEIT KEINE GESCHOSSZAHLEN FESTGESETZT SIND, BIS ZU 2 GESCHOSSE ERHALTEN.

BAUWEISE: GESCHLOSSENE BAUWEISE

GARAGEN: SIND NUR INNERHALB DER BAUFLÄCHEN ZULÄSSIG.

TEXTLICHE ERGÄNZUNG

"SPIELHALLEN SIND IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES GENERELL AUSGESCHLOSSEN"

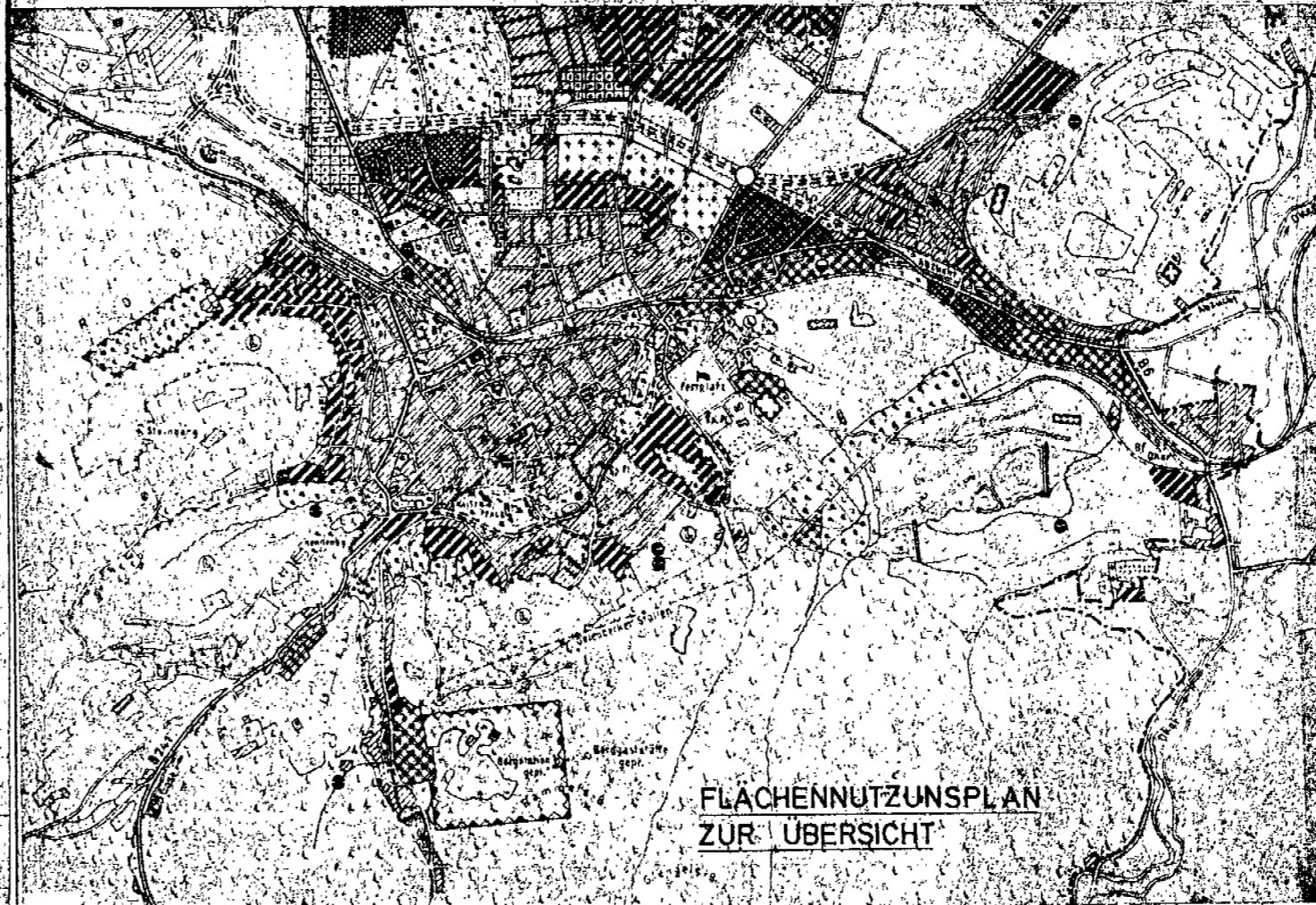
DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 04. 02. 92 DIE TEXTLICHE ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

DIESE TEXTLICHE ERGÄNZUNG WURDE DER BEZIRKSREGIERUNG AM 28.04.92 ANGEZEIGT.

DIE BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG HAT MIT VERFÜGUNG VOM 28. 07. 92 Az.: 309. 21102-53005. 01-Nr. 29 ERKLÄRT, DASS SIE KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

BRAUNSCHWEIG, 28. 07. 92

I. A. KURZ



Satzung

über den Bebauungsplan "ST. ANNEHÖHE" FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DEN STRASSEN: TROLLMÖNCH, AN DER ABZUCHT, SCHIELENSTRASSE, ST. ANNEHÖHE, ZWINGERWALL, KÖTHERSTRASSE, GLOCKENGIESSERSTRASSE

Vom 2. 3. 1965

Auf Grund der §§ 6. 44 und 45 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4. März 1955 (Nieders. GVBl. S. 55) in Verbindung mit den §§ 2. 10, 11 und 12 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 2. 3. 1965 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der Bebauungsplan "ST. ANNEHÖHE" ...

wird hiermit beschlossen.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes in Kraft.

Stadt Goslar

Oberbürgermeister: ... Oberstadtdirektor: ...

Bebauungsplan "ST. ANNEHÖHE" FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DEN STRASSEN: TROLLMÖNCH, AN DER ABZUCHT, SCHIELENSTRASSE, ST. ANNEHÖHE, ZWINGERWALL, KÖTHERSTRASSE, GLOCKENGIESSERSTRASSE	Entwurf Goslar, den 24.8.1964 DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.	Einleitung des RECHTSETZUNGSVERFAHRENS Der BAUAUSSCHUSS hat diesem Plan am 7.9.64 u. 14.12.64. zugestimmt Der VERW. AUSSCHUSS hat diesem Plan am 8.9. u. 22.12.64 zugestimmt Der RAT DER STADT hat diesem Plan am 2.3.1965 zugestimmt	Offenlegung Dieser Plan hat gem. § 2(6) BBauG v. 23.6.60 in der Zeit vom 22.3.65. bis 22.4.65. offengelegen Der Oberstadtdirektor I.V.	Beschlußfassung Dieser Plan ist gem. § 10 BBauG v. 23.6.60 vom Rat der Stadt am 9.7.1965 als Satzung beschlossen Stadt Goslar	Genehmigung Dieser Plan ist gem. § 11 BBauG v. 23.6.60 mit Verfügung H. IV. 10.571/65 vom 16.9.1965 genehmigt Der Präsident des Nieders. Verw. - Bez. Braunschweig Abt. I c. Hochbau I.A.	Bekanntmachung Dieser Plan ist ab 4.10.65 gem. § 12 BBauG v. 23.6.60 öffentlich ausgelegt. Goslar, den 2.10.1965. Der Oberstadtdirektor I.V.	Die Richtigkeit der Planunterlagen in vermessungstechnischer Hinsicht gem. RdErl. d. Nds. MIVFuK vom 12.9.1961 Abschn. V (3) - NMBl. S. 942 wird hiermit bescheinigt Maßstab 1:1000
	Stadt Baurat	Stadt Baurat	Stadt Oberbaurat	Oberbürgermeister	Oberstadtdirektor	Regierungsbaudirektor	Stadtbaudirektor